

**Anlage 1** Schutzgebietsverordnung vom 24. Dezember 1954 :  
"Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Langenargen  
und Tett nang" (Landratsamt Tett nang)

# Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Langenargen und Tett nang

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidiums (höhere Naturschutzbehörde) folgendes verordnet:

## § 1.

Die in den Landschaftsschutzkarten bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Tett nang) mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeindegrenzen Langenargen und Tett nang werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarten ergibt, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Es sind dies:

- A) In der Gemeindegrenze Langenargen:
  - 1.) Teile der Hochwacht im Tett nanger Wald;
  - 2.) Teile der Eisrandlage der oberen Tett nanger Stufe (Urargen) im Tett nanger Wald;
  - 3.) Teil der Eisrandlage der mittleren Tett nanger Stufe (mittlere Argen) im Tett nanger Wald;
  - 4.) Steilrand des Argentals an dem Schwandenbogen;
  - 5.) Sand- bzw. Baggergruben nördlich und westlich dem Bierkeller.
- B) In der Gemeindegrenze Tett nang:
  - 1.) Teile des Krüntenbühl und Reichenbühl im Tett nanger Wald;
  - 2.) Argenhardtter Kapf im Tett nanger Wald;
  - 3.) Teile der Eisrandlage der oberen Tett nanger Stufe (Urargen) im Tett nanger Wald;
  - 4.) Teile der Eisrandlage der mittleren Tett nanger Stufe (mittlere Argen) im Tett nanger Wald;
  - 5.) Höhe 493,8 südlich Tett nang beim Schäferhof.

## § 2.

1. Es ist verboten, innerhalb der in den Landschaftsschutzkarten mit roter Farbe kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
2. Unter das Verbot fallen insbesondere:
  - a) Die Anlage von Bauwerken aller Art;
  - b) die Anlage von Sportplätzen und das Lagern und Zelten an anderen, als den behördlich hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - c) das Ablagern von Müll und Schutt;
  - d) das Anbringen von privaten Tafeln, Inschriften und Werbezeichen;
  - e) der Bau von Drahtleitungen;
  - f) die Anlage von Abschütthalden, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, oder die Erweiterung bestehender Betriebe an anderen, als hierfür ausdrücklich freigegebenen Flächen;
  - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;
  - h) das mutwillige Beschädigen oder massenhafte Abreißen von Pflanzen, das Roden natürlicher Gebüsche und das mutwillige oder fahrlässige Beunruhigen der Tiere.

Die forstliche Behandlung der Wälder und Waldreste, die sich innerhalb der geschützten Landschaftsteile befinden, bleibt einer besonderen, von der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt und dem Kreisbeauftragten für Naturschutz zu treffenden Vereinbarung vorbehalten.

## § 3.

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 4.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 5.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

## § 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Tett nang, den 24. Dezember 1954

Landratsamt.

Broschüren in der Schwäbischen Zeitung Ausgabe Tett nang und Friedrichshafen am 29. Dezember 1954 Nr. 301